

Satzung Förderverein Borussia Comondale e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Borussia Comondale“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Namenszusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Dortmund.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung. Es sollen sozialpädagogische, entwicklungs- und bildungspolitische Maßnahmen mit einheimischen jungen Fußballern in Südafrika ermöglicht und durchgeführt werden. Damit soll dort kulturellen Bedürfnissen Jugendlicher in verschiedenen Lebensbereichen besser entgegengekommen und langfristig Vereinsstrukturen in Südafrika geschaffen werden.

Insbesondere möchte der Verein

- die Finanzierung des Aufbaus einer Sportstätte, eines Vereinsheim sowie weiterer vereinspezifischer Infrastruktur sicherstellen,
- die Durchführung sportlicher Aktivitäten, Bildungsmaßnahmen, z. B. Seminare, Beratung, Einübung demokratischen Verhaltens etc. gewährleisten,
- den Jugendaustausch zwischen Südafrika und Deutschland fördern.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung in Südafrika wird durch die Hilfe des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Ev. Kirche von Westfalen Institute for Mission, Ecumenism and Global Responsibility of the Evangelical Church of Westphalia Olpe 35
44135 Dortmund
Germany

und der Körperschaft

Thol'ulwazi Thol'impilo, Projekt Kirche und Wirtschaft gegen HIV und Aids in Comondale

sichergestellt.

Es sollen in erster Linie junge Menschen, Männer wie Frauen, aus strukturschwachen, ländlichen Gegenden im Süden Mpumalangas angesprochen werden, um ihnen Alternativen zu ihrem Leben aufzuzeigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Organisation) werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand möglich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss in ihrer nächsten Sitzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an die dem



Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder durch Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Wahl der Revisoren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem ersten Beisitzer
- f) dem zweiten Beisitzer
- g) dem dritten Beisitzer
- h) dem vierten Beisitzer
- i) dem fünften Beisitzer.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.



Vorstand nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bis zur Neuwahl. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertreten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von einer dazu besonders einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder, die jährlich die Kasse mindestens einmal prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Fan-Projekt Dortmund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Rahmenkonzeption zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2011 in Kraft.

Dortmund, den 30. März 2011